

# **Geschäftsordnung der Nationalen Ernährungskommission (NEK)**

## **Rechtsgrundlage**

**§ 1.** Die NEK hat ihre Rechtsgrundlage im § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung.

## **Wirkungskreis**

**§ 2.** Die NEK ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtet. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in allen Angelegenheiten der gesundheitsbezogenen Ernährungspolitik, insbesondere die Unterstützung und Beratung im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Ernährung (NAP.e) und des Gesundheitsziels 7 („Gesunde Ernährung für alle zugänglich machen“).

## **Zusammensetzung der NEK und Transparenzregelung**

**§ 3.** (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Vorsitz (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r) werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wird während der Funktionsdauer ein Mitglied bestellt, endet dessen Mitgliedschaft ebenfalls mit dem Ende der Funktionsdauer der NEK.

(2) Entsendungsrechte für die NEK stehen den in § 7 Abs. 1 genannten Stellen zu. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsdauer aus der entsendenden Organisation aus, ist durch die entsendende Stelle eine Neunominierung zu veranlassen.

(3) Der Vorsitz legt in die Hand des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Mitglieder in die Hand der/des Vorsitzenden das Gelöbnis ab, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und die Gesetze zu beachten. Beamtete Mitglieder sind lediglich an ihren Amtseid zu erinnern.

(4) Mitglieder und Vorsitz legen mittels eines von der nach § 6 eingerichteten Geschäftsstelle aufzulegenden Formulars offen, für welche Stellen sie tätig (sowohl auf entgeltlicher als auch auf ehrenamtlicher Basis) sind. Dies betrifft ausschließlich Tätigkeiten mit Ernährungsbezug. Die Formulare werden von der Geschäftsstelle gesammelt. Sie können von Mitgliedern und Vorsitz eingesehen werden.

## **Vorsitz der NEK**

**§ 4.** (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Plenarversammlung und des Präsidiums ein und leitet die Beratungen und Verhandlungen. Die/der Vorsitzende vertritt die NEK nach außen.

(2) Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung.

(3) Dem Vorsitz der NEK obliegt die Planung und Schwerpunktsetzung für die laufende Funktionsperiode sowie die inhaltliche Vorbereitung der Plenarsitzungen unter Aufstellung einer Tagesordnung.

### **Präsidium der NEK**

**§ 5.** (1) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Geschäftsstelle und zwei bis vier weitere vom Vorsitz der NEK zu bestellende Mitglieder bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium setzt zur Erleichterung der Abwicklung einzelner Beratungsgegenstände aus dem Kreise der Mitglieder, unter allfälliger Beiziehung von externen Expertinnen und Experten, Arbeitsgruppen ein.

(4) In besonderen Fällen, wie die Vorbereitung von Plenarbeschlüssen, kann die/der Vorsitzende zu den Beratungen des Präsidiums weitere Personen beiziehen.

### **Die Geschäftsstelle der NEK**

**§ 6.** (1) Der im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichteten Geschäftsstelle obliegt in Absprache mit dem Vorsitz die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen des Präsidiums sowie die administrative Vor- und Nachbereitung von Plenarsitzungen.

(2) Benötigt die NEK zur Erfüllung ihrer Aufgaben Untersuchungsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage oder sonstige zweckdienliche Erhebungen, so sind durch die Geschäftsstelle entsprechende Anträge an das zuständige Bundesministerium zu stellen.

(3) Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Dokumentation der NEK.

### **Die Plenarversammlung der NEK**

**§ 7.** (1) Der Plenarversammlung gehören Vertreterinnen/Vertreter (Mitglied und Ersatzmitglied) folgender Institutionen an:

1. vier Vertreter/innen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, eine/r davon nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der NEK wahr
2. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Landesverteidigung
3. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
4. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
5. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
6. ein/e Vertreter/in des Bundeskanzleramts, Sektion für Familie und Jugend
7. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
8. ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
9. ein/e Vertreter/in des Obersten Sanitätsrates

10. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
11. ein/e Vertreter/in der Bundesbeschaffung GmbH
12. ein/e Vertreterin/in des Umweltbundesamtes
13. ein/e Vertreter/in der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)
14. ein/e Vertreter/in der Bundesländer
15. ein/e Vertreter/in der Städte
16. ein/e Vertreter/in der Gemeinden
17. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Ärztekammer
18. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Gewerkschaftsbunds
19. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Bundesarbeitskammer
20. ein/e Vertreter/in des Vereins für Konsumenteninformation
21. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Seniorenrates
22. ein/e Vertreter/in des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger
23. ein/e Vertreter/in der Landwirtschaftskammer Österreich
24. ein/e Vertreter/in der Wirtschaftskammer Österreich
25. ein/e Vertreter/in der Fachhochschulen für Diätologie
26. ein/e Vertreter/in der Medizinischen Universitäten aus dem Fachbereich Public Health
27. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Universitäten aus dem Fachbereich Ernährungswissenschaften
28. ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Fachbereich Nachhaltige Ernährung
29. ein/e Vertreter/in des Verbands der Diätologen Österreichs
30. ein/e Vertreter/in des Verbands der Ernährungswissenschaften Österreichs
31. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Adipositasgesellschaft
32. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Diabetesgesellschaft
33. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Public Health
34. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin
35. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft
36. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung
37. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Geriatrie und Gerontologie
38. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde
39. ein/e Vertreter/in des Forum Ernährung heute

(2) Außer den in Abs. 1 aufgezählten Mitgliedern hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den Vorsitz und die erforderliche Zahl an zusätzlichen Expertinnen und Experten als Mitglieder zu bestellen.

(3) In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende zu den Beratungen des Plenums weitere Personen beiziehen.

(4) Der Plenarversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge.

(5) Alle Mitglieder können an den Plenarsitzungen teilnehmen. Das Stimmrecht und das Recht Anträge zu stellen hat grundsätzlich das Mitglied. Ersatzmitgliedern kommen diese Rechte nur dann zu, wenn das Mitglied, welches sie vertreten, nicht anwesend ist. Zur Beratung können alle Mitglieder tätig werden.

(6) Im Falle der Abwesenheit von Mitglied und Ersatzmitglied ist eine Stimmübertragung an andere Mitglieder möglich. Die Geschäftsstelle der NEK ist davon mindestens 3 Stunden vor der Sitzung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Wird eine Organisation an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht vertreten, erlischt die Mitgliedschaft dieser Organisation. Dies wird von der Geschäftsstelle der NEK nach drei Sitzungen ohne Vertretung aus der betreffenden Organisation mittels eines Schreibens an die nominierende Stelle mitgeteilt.

(8) Die Anhörung und Beschlussfassung der NEK kann auch im schriftlichen Weg erfolgen.

## **Beschlussfassung**

**§ 8.** (1) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten der Plenarversammlung erforderlich.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die vom Vorsitz abgegebene Stimme den Ausschlag.

(3) Sind zum Zeitpunkt einer Abstimmung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, wird 15 Minuten gewartet. Anschließend erfolgen Beratung und Beschlussfassung durch die Anwesenden entsprechend Abs. 2.

(4) Im Protokoll ist bei jedem Beschluss das Stimmenverhältnis zu vermerken. Falls vom Vorsitz eine namentliche Abstimmung angeordnet wird, ist im Protokoll auch anzugeben, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt und wer sich der Stimme enthalten hat.

(5) Es steht jedem stimmberechtigten Mitglied frei, seine Gegenstimme mit Begründung protokollieren zu lassen.

(6) Die elektronische Beschlussfassung wird analog der Beschlussfassung im Plenum durchgeführt.

(7) Zur Beschlussfassung stehende Textentwürfe sind mit der Einladung zur Plenarversammlung zu versenden. Einwände von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Plenarversammlung schriftlich der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden.

(8) Die von der Plenarversammlung verabschiedeten Dokumente können auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht werden.

## **Einberufung der Plenarversammlung**

**§ 9.** (1) Die von der Geschäftsstelle gesammelten Unterlagen sind dem Präsidium zur Erstellung der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Mit der Einberufung der Plenarversammlungen wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

(2) Die Einladungen samt Tagesordnung sind unmittelbar nach der Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n, spätestens jedoch 14 Tage vor Abhaltung der Sitzung, durch die Geschäftsstelle auszusenden.

(3) Die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (z.B. Berichte, Entwürfe für Empfehlungen, EU - und WHO - Dokumente) sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

(4) Einladungen und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich elektronisch übermittelt. Auf Antrag können einzelnen Mitgliedern die Unterlagen auch auf dem Postweg übermittelt werden.

### **Protokollführung**

**§ 10.** (1) Protokolle werden als Ergebnisprotokolle von der Geschäftsstelle erstellt. Sie haben die Anträge und Beschlüsse, ferner jene Verhandlungsteile, deren Protokollierung von einem Mitglied verlangt wird, zu enthalten.

(2) Die Protokollentwürfe sind in der Regel den Mitgliedern 14 Tage nach Abhaltung der protokollierten Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zu übermitteln.

(3) Wird gegen einen Protokollentwurf binnen 14 Tage nach Zustellung kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Im Falle eines Einspruches ist die endgültige Textierung durch einen Beschluss des Präsidiums zu bestimmen.

### **Teilnahme**

**§ 11.** Die Teilnahme an den Sitzungen ist ehrenamtlich.

### **Geschäftsordnung**

**§ 12.** (1) Die Geschäftsordnung ist nach Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das Verfahren der NEK bindend.

(2) Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Anhörung des Präsidiums.

### **Inkrafttreten**

**§ 13.** Diese Geschäftsordnung tritt durch Genehmigung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit dem Datum der Genehmigung in Kraft.

Wien, am 16.12.2020